

## Beschlussvorlage

### Neubesetzung des Aufsichtsrates der BEG Entsorgungsgesellschaft mbH

---

#### Beratungsfolge

|   | Gremium | Sitzungstermin | Beratungsform |
|---|---------|----------------|---------------|
| 1 | Rat     | 28.09.2017     | Entscheidung  |

#### Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

#### Dringlichkeitsbeschluss / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

---

#### Federführung

1.20.2 Beteiligungsmanagement

#### Beteiligte Stellen

0.11 Personal und Organisation

#### Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stad Remscheid entsendet die nachstehend genannte Person als Vertreter/in der Stadt Remscheid in den Aufsichtsrat der BEG Entsorgungsgesellschaft mbH:

1..... (Vertreter/in gem. § 113 Abs. 3 GO NRW)

2. Der Rat der Stad Remscheid entsendet die nachstehend genannten Personen als Vertreter/in der Stadt Remscheid in den Aufsichtsrat der BEG Entsorgungsgesellschaft mbH:

2.....

3.....

## **Finanzielle Folgen und Auswirkungen**

### **Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren**

**Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten**

### **Produkt(e)**

keine Produktrelevanz

### **Begründung**

Gem. § 6 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der BEG Entsorgungsgesellschaft mbH erfolgt die Wahl bzw. Entsendung aller Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.

Die Konstituierung des bestehenden Aufsichtsrates erfolgte im Geschäftsjahr 2012. Da das Jahr 2012 nicht mitgerechnet wird, ist das vierte Geschäftsjahr das Jahr 2016 und die Amtszeit endet somit nach der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 beschließt.

Die Stadt Remscheid hat das Recht, drei Mitglieder des Aufsichtsrates zu bestellen, wovon zwei Ratsmitglieder sein müssen.

### **Zu Ziffer 1 des Beschlussvorschlages:**

Es erfolgt ein Beschluss auf der Grundlage von § 113 Abs. 3 GO NRW, wonach zu den entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde zählen muss.

In der Drucksache 15/0864 hat Herr Oberbürgermeister Burkhard Mast-Weisz sein Mandat zum 19.02.2015 niedergelegt und empfohlen, Herrn Stadtkämmerer Sven Wiertz in den Aufsichtsrat der BEG Entsorgungsgesellschaft mbH zu entsenden. Diesem Vorschlag wurde seitens des Rates in der Sitzung vom 19.02.2015 gefolgt.

Auch in dem neu zu wählenden Aufsichtsrat der BEG Entsorgungsgesellschaft mbH empfiehlt Herr Oberbürgermeister Mast-Weisz Herrn Stadtkämmerer Wiertz in den Aufsichtsrat der BEG Entsorgungsgesellschaft mbH zu entsenden.

Der Beschluss hierzu ist nach § 50 Abs. 1 GO NRW mit Stimmenmehrheit zu fassen.

Der Oberbürgermeister hat dabei nach § 40 Abs. 2 GO NRW Stimmrecht. Ausschließungsgründe nach § 50 Abs. 6 GO NRW i.V.m. § 31 GO NRW liegen für den Oberbürgermeister nicht vor.

**Zu Ziffer 2 des Beschlussvorschlages:**

Die Wahl hierzu erfolgt nach § 50 Abs. 4 GO NRW i.V.m. § 50 Abs. 3 GO NRW. Danach können sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, der bei einem einstimmigen Beschluss als angenommen gilt. Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Hare/Niemeyer abgestimmt.

Der Oberbürgermeister hat dabei nach § 40 Abs. 2 GO NRW Stimmrecht. Ausschlussgründe nach § 50 Abs. 6 GO NRW i.V.m. § 31 GO NRW liegen für den Oberbürgermeister nicht vor.

Bisher waren die Vertreter der Stadt Remscheid im Aufsichtsrat der BEG Entsorgungsgesellschaft mbH:

1. Herr Stadtkämmerer Sven Wiertz nach § 113 Abs. 3 GO NRW,
2. Herr Peter-Edmund Uibel,
3. Frau Tanja Kreimendahl

Mast-Weisz  
Oberbürgermeister